

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik in der 4. Fassung vom 08.07.2010 erlässt der Akademische Senat die folgende Evaluationsordnung der MEDIADDESIGN Hochschule (MD.H).

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck der Evaluationen	2
II. Interne Evaluation	2
§ 3 Grundsätze und Formen der internen Evaluation	2
§ 4 Erstsemesterbefragung	2
§ 5 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung	3
§ 6 Studienabschlussbefragung	3
§ 7 Absolventenverbleibstudie	3
§ 8 Dozentenbefragung	3
§ 9 Weitere Befragung	4
III. Externe Evaluation	4
§ 10 Grundsätze der externen Evaluation	4
IV. Wirksamkeit, Dokumentation, Datenschutz	4
§ 11 Ergebnisse der internen Evaluation	4
§ 12 Ergebnisse der externen Evaluationen	5
§ 13 Dokumentation, Veröffentlichung und Datenschutz	5
§ 14 In-Kraft-Treten	5

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Evaluationsordnung gilt für den Bereich Studium und Lehre in allen Fachbereichen der MEDIADDESIGN Hochschule für Design und Informatik. Die Evaluationsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, an den Evaluationen aktiv mitzuwirken.

### **§ 2 Zweck der Evaluationen**

Die Evaluationsordnung der MEDIADDESIGN Hochschule (MD.H) regelt die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität aller Studienangebote der Hochschule (gem. § 8a BerHG).

## **II. Interne Evaluation**

### **§ 3 Grundsätze und Formen der internen Evaluation**

- (1) Im Rahmen der internen Evaluation werden Studiengänge und einzelne Lehrveranstaltungen – einschließlich der Prüfungsverfahren – bewertet. Erfasst werden auch externe Lehrende, soweit sie an der Lehre, an Prüfungen oder an der praktischen Ausbildung mitwirken.
- (2) Zur internen Evaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend:
  - Erstsemesterbefragungen (§ 4)
  - studentische Lehrveranstaltungsbefragungen inkl. Workloadüberprüfungen (§ 5)
  - Studienabschlussbefragungen (§ 6)
  - Absolventenverbleibstudien (§ 7)
  - Dozentenbefragung (§ 8)
- (3) Weitere Formen der internen Evaluation sind möglich.
- (4) Falls Studierende oder andere Mitglieder der Hochschule gravierende Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation beobachten, können sie sich unabhängig von einem der genannten Evaluationsverfahren an die Hochschulleitung wenden, die die Beschwerden und Anregungen aufnimmt, sie prüft und beseitigt.

### **§ 4 Erstsemesterbefragung**

- (1) Ziel der Befragung ist die stetige Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studienanfängerinnen und -anfänger. Auch sollen Informationen über Vorkenntnisse und Motivation der Studienanfängerinnen und -anfänger bei der Optimierung des Studienangebots berücksichtigt werden.
- (2) Die Studierenden des ersten Fachsemesters bewerten mindestens alle drei Jahre mit einem hochschulweiten Fragebogen ihren Übergang in die Hochschule.

## **§ 5 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung**

- (1) Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um, falls erforderlich, eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen.
- (2) Im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung erfolgt eine Workloadüberprüfung, um den für die einzelnen Module vorgesehenen mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden zu vergleichen und gegebenenfalls eine Optimierung des jeweiligen Studienangebots zu veranlassen.
- (3) Der Fachbereich legt pro Semester fest, welche Lehrenden mit welchen Modulen an der Evaluation teilnehmen. Jedes Modul muss mindestens alle drei Jahre bewertet werden.
- (4) Die studentische Lehrveranstaltungsbefragung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Moduls durch Nutzung eines online Befragungsbogen in Moodle.
- (5) Bei neu eingeführten Modulen erfolgt eine Bewertung nach der ersten Durchführung der Lehrveranstaltung.
- (6) Die Veranstaltungen von Lehrenden im ersten Jahr der Lehrtätigkeit sind nach Abschluss der ersten Module zu bewerten.
- (7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lehrveranstaltung haben das Recht, die Durchführung einer Evaluation bei der Hochschulleitung vorzuschlagen. Der/die Rektor/in hat das Recht, die Durchführung einer studentischen Lehrveranstaltungsbefragung zu veranlassen.

## **§ 6 Studienabschlussbefragung**

- (1) Ziel der Befragung ist eine rückblickende Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit der Studienangebote durch Absolventinnen oder Absolventen unmittelbar nach Abschluss des Studiums, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen werden unmittelbar nach Abschluss des Studiums mit einem hochschulweiten schriftlichen Fragebogen befragt.

## **§ 7 Absolventenverbleibstudie**

- (1) Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (2) Die Absolventenverbleibstudie wird mindestens alle fünf Jahre durchgeführt.
- (3) Die Befragung kann sowohl unter Nutzung von Fragebögen als auch durch geeignete andere Verfahren erfolgen. Die Hochschule stellt Instrumente zur Befragung zur Verfügung. Die Ergebnisse der Befragung werden schriftlich festgehalten.

## **§ 8 Dozentenbefragung**

- (1) Ziel der Dozentenbefragung ist es, den Fachbereichen zu der Durchführung der Lehrveranstaltungen eine Rückmeldung aus Sicht der Dozenten zu geben, um eine Verbesserung der Hochschullehre, der Unterrichtskonzepte und des Studienangebots

anzustoßen.

- (2) Der Fachbereich des jeweiligen Studiengangs legt fest, wie häufig jeder Dozent befragt wird.
- (3) Die Dozentenbefragung erfolgt durch einen schriftlichen Fragebogen.

## **§ 9 Weitere Befragung**

Die Hochschule beteiligt sich regelmäßig an weiteren extern durchgeführten Befragungen, wie u. a. das CHE-Ranking.

# **III. Externe Evaluation**

## **§ 10 Grundsätze der externen Evaluation**

- (1) Ziel der externen Evaluation ist eine Begutachtung und Beratung aus der Perspektive unabhängiger Fachleute, in deren Rahmen insbesondere die Ergebnisse der internen Evaluationen sowie gegebenenfalls Anforderungen an die Studiengangsentwicklung erörtert werden.
- (2) Die externe Evaluation erfolgt durch den Hochschulrat. Im Mittelpunkt der externen Evaluation steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Würdigung einzelner Studienangebote durch fachlich qualifizierte, unabhängige Experten, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (3) Die Zusammensetzung des Hochschulrats, die Amtszeit der Mitglieder und weitere Einzelheiten sind in der Grundordnung der MEDIADDESIGN Hochschule geregelt. Die Fachbereiche stimmen mit den Hochschulratsmitgliedern die inhaltlichen Schwerpunkte und den Ablauf des Verfahrens sowie die erforderlichen Unterlagen ab.
- (4) Jeder Studiengang sollte alle drei Jahre durch den Hochschulrat evaluiert werden.

# **IV. Wirksamkeit, Dokumentation, Datenschutz**

## **§ 11 Ergebnisse der internen Evaluation**

- (1) Die Ergebnisse der internen Evaluation können folgende Personen einsehen:
  - die von der Evaluation betroffenen Lehrenden,
  - der Fachbereich,
  - die Mitglieder der Hochschulleitung.
- (2) Die Lehrenden sind verpflichtet, alle weiteren beurteilten Personen im Vorfeld über Inhalte und Zeitpunkt der Evaluation zu unterrichten und die sie betreffenden Evaluationsergebnisse einsehen zu lassen.
- (3) Nach Abschluss der internen Evaluationen werden die Ergebnisse in der Hochschulleitung und den Fachbereichen diskutiert sowie gegebenenfalls mit den einzelnen betroffenen Lehrenden. Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert.
- (4) Die an der Befragung beteiligten Studierenden sollen in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse und gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen informiert werden.
- (5) Die Hochschulleitung und der Fachbereich haben das Recht, die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen zu

erörtern und erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

## **§ 12 Ergebnisse der externen Evaluationen**

- (1) Im Fall der externen Evaluation können folgende Personen die Ergebnisse einsehen:
  - die Mitglieder des Hochschulrats,
  - der Fachbereich,
  - die Mitglieder der Hochschulleitung,
  - alle an externen Evaluationen beteiligten Personen.
- (2) Nach Abschluss der externen Evaluationen werden die Ergebnisse im Hochschulrat, der Hochschulleitung und dem Fachbereich diskutiert. Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 13 Dokumentation, Veröffentlichung und Datenschutz**

- (1) Die Ergebnisse der Evaluationen werden in einem Evaluationsbericht schriftlich dokumentiert (Evaluationsbericht der Hochschule).
- (2) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind. Die Hochschulleitung legt den Kreis der Personen fest, die auf personenbezogene Daten zugreifen dürfen.
- (3) Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen. Eine Nennung personenbezogener Daten oder ein Rückbezug auf bestimmte Hochschulmitglieder ist nur dann zulässig, wenn dies nicht vermieden werden kann.
- (4) Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden. Personenbezogene Daten sind maximal 5 Jahre nach dem Ausscheiden des Hochschulmitgliedes bzw. spätestens nach Erstellung des Evaluationsberichtes, der dem Ausscheiden eines Hochschulmitgliedes aus der Hochschule folgt, zu löschen, es sei denn, das konkrete Evaluationskonzept ist auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erfordert.
- (5) Auf Antrag ist jedem Hochschulmitglied Einblick in seine im Rahmen der Evaluation erhobenen und gespeicherten Daten und in die Ergebnisse der Evaluation zu gewähren. Die Einsichtnahme hat so zu erfolgen, dass die oder der Einsichtnehmende von personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder keine Kenntnis nehmen kann. Erforderlichenfalls sind die personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder in geeigneter Weise unkenntlich zu machen.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.